

Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien
beim Regierungspräsidium Stuttgart

Rundschreiben 1 / 2019

4. Februar 2019

1. A14-Beförderungen / Höhergruppierungen Mai 2019
 2. Personalratswahlen
 3. Weiteres Kind während Elternzeit
 4. Änderungen im öffentlichen Dienstrecht
 5. Arbeits- und Gesundheitsschutz (ASA)
 6. Befristungsgründe bei Einstellungen von KV-Lehrkräften
 7. Wahl der Schwerbehindertenvertretung
 8. Einladungspraxis bei Personalversammlungen
- Anlage: Liste der gewählten Örtlichen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte (ÖVP) an Gymnasien

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

Vorsitzende: Edelgard.Jauch@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072

Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:

je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)

je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN

je 12 Ex. an die BPRen an den RPen KA, FR, TÜ

je 1 Ex an die ÖVP

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hoffen, dass Sie gut ins neue Jahr gestartet sind und trotz anstrengender Wochen mit Konferenzen das zweite Schulhalbjahr gut und gerne begonnen haben.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder einige Informationen geben und hoffen, dass sie Ihnen bei Ihrer Arbeit nützlich sein können.

1. A14-Beförderungen / Höhergruppierungen Mai 2019

Ausblick auf das konventionelle Verfahren (Stufenverfahren) Mai 2019

Zum Mai 2019 stehen im Moment im Regierungspräsidium Stuttgart 21 Stellen für das konventionelle Beförderungsverfahren zur Verfügung. Die Beförderungen / Höhergruppierungen werden nach folgenden Kriterien erfolgen:

Beförderungsjahrgang			
Erforderliche Note in der letzten, gültigen Dienstbeurteilung	bis 2004	2005 bis 2006	2007
1,0			
1,5			
2,0			

Der Jahrgang 2008 ist zum Mai 2019 weiterhin nur für den Auslandsschuldienst und den Privatschuldienst mit der Note 1,0 geöffnet. Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit.

Die Erfüllung der Kriterien bedeutet jedoch **nicht automatisch**, dass eine besuchte Lehrkraft, selbst mit der Note 1,0, auch befördert wird.

Gibt es mehr Bewerber/innen als Stellen, kommen weitere Kriterien zum Tragen. Schwerbehinderte sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung immer vorrangig zu befördern. Ein weiteres Kriterium ist das Lebensalter.

Sofern die letzten Dienstlichen Beurteilungen keine Gültigkeit mehr haben, werden für die in Frage kommenden Lehrkräfte vom RP neue angefordert.

Eine neue Dienstliche Beurteilung ist immer dann erforderlich, wenn im konkreten Bewerberfeld die **Endzeitpunkte der Beurteilungszeiträume** in den zu vergleichenden Beurteilungen mehr als ein Jahr auseinander liegen und zwar auch dann, wenn die Dienstliche Beurteilung nicht älter als drei Jahre ist. Für das kommende Beförderungsverfahren soll das Enddatum des Beurteilungszeitraums aus Gründen der Vergleichbarkeit der **15.03.2019** sein.

Die Dienstlichen Beurteilungen der in Frage kommenden Lehrkräfte werden zurzeit erstellt. Wer sich vom Verfahren abgemeldet hat, kann dem RP jederzeit formlos mit-

teilen, dass er wieder daran teilnehmen möchte. Wer eine Note oder mehr unter den Anforderungen für eine Beförderung liegt, kann bei der Schulleitung eine neue Dienstliche Beurteilung beantragen, um am Verfahren teilzunehmen. Wer nicht an dem Verfahren teilnehmen möchte, muss dem Regierungspräsidium bis zum **22.02.2019** auf dem Dienstweg eine Verzichtserklärung zukommen lassen.

Arbeitnehmerlehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen (sogenannte "Erfüller/innen") sowie Arbeitnehmerlehrkräfte, bei denen im Unterschied zu den "Erfüller/innen" nur das Referendariat fehlt (sogenannte "beste Nichterfüller/innen"), nehmen an den Verfahren, sofern sie die (fiktiven) beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls teil. Bei erfolgreicher Teilnahme werden sie nach E 14 höhergruppiert.

Mit der Höhergruppierung ändert sich die Jahressonderzahlung (35 Prozent statt 50 Prozent, § 20 TV-L); ein eventueller persönlicher Strukturausgleich wird mit dem Höhergruppierungsgewinn verrechnet (§ 12 (5) TVÜ-L). Das heißt, es ist zu prüfen, ob sich die Höhergruppierung finanziell lohnt.

2. Personalratswahlen

Es müssen jetzt an allen Gymnasien im Land von den Personalräten die Örtlichen Wahlvorstände (ÖWVe) bestellt sein, die vor Ort die anstehenden Wahlen zum HPR und zum BPR durchführen werden. Der ÖPR kann Ihnen also sagen, wer dem ÖWV Ihrer Schule angehört. Zusätzlich muss die Zusammensetzung des Örtlichen Wahlvorstands auch per Aushang bekanntgemacht sein. Ob auch ein neuer ÖPR gewählt wird, hängt davon ab, wann die letzte Wahl stattgefunden hat. Eine ÖPR-Wahl ist nur dann notwendig, wenn die Amtszeit des gegenwärtig amtierenden ÖPR vor dem 01.04.2018 begonnen hat.

Vor dem Wahltermin im Mai gibt es noch viel vorzubereiten. Derzeit erheben die Örtlichen Wahlvorstände die Beschäftigtenzahlen. Sie sind deswegen so wichtig, weil auf dieser Grundlage bestimmt wird, wie viele Mitglieder der nächste ÖPR (im Fall seiner Neuwahl) haben wird. Gleichzeitig führt der Örtliche Wahlvorstand ein sogenanntes Wählerverzeichnis. Wenn Sie an mehreren Schulen unterrichten, besitzen Sie auch ein mehrfaches Wahlrecht. Es hängt vom Einzelfall ab, für welche Personalräte dieses Mehrfachwahlrecht gilt. Ihr ÖWV kann Sie dabei beraten. Er wird Ihnen bei Bedarf auch einen Vordruck geben, mit dem Sie sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können.

Am 21. Februar werden an allen staatlichen Gymnasien in Baden-Württemberg Wahlausschreiben ausgehängt, mit denen die Wahlen offiziell eingeleitet werden. Die Wahlen werden in einem Zeitraum von drei Tagen stattfinden. Es kann sein, dass der ÖWV Sie anspricht und fragt, ob Sie bereit sind, sich als Wahlhelfer/in bei der Stimmabgabe zur Verfügung zu stellen. Zögern Sie in diesem Fall bitte nicht, dies zu tun, um dem Örtlichen Wahlvorstand seine Arbeit zu erleichtern, für die die Mitglieder des ÖWV im Übrigen keinerlei Freistellung erhalten.

Spätestens am 7. Mai werden die Wahlvorschläge für die HPR- und die BPR-Wahl an den Schulen ausgehängt. Sie können sich also im Vorfeld darüber informieren, wer sich zur Wahl stellt, bevor Sie dann vom 14. bis zum 16. Mai Ihre Stimme(n) abgeben können.

3. Weiteres Kind während Elternzeit

Während der Mutterschutzfristen wird die Beschäftigte entsprechend dem Umfang entlohnt, in dem sie vor dem Mutterschutz gearbeitet hat. Wird ein weiteres Kind nun während der Elternzeit geboren, kann und sollte die Beschäftigte die Elternzeit beenden oder unterbrechen (und nach dem Mutterschutz fortsetzen). Nur dann wird für die normalerweise 14 Wochen Beschäftigungsverbot das **vor Beginn** der Elternzeit zustehende Gehalt gezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in der Elternzeit voll beurlaubt oder in Teilzeit beschäftigt ist bzw. war. Der Antrag auf Beendigung oder Unterbrechung der Elternzeit sollte möglichst früh, spätestens aber ca. 6 Wochen vor Beginn des Mutterschutzes gestellt werden, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich. Es ist der Antrag auf „Vorzeitige Beendigung der Elternzeit bei Schwangerschaft zur Inanspruchnahme von Mutterschutz“ zu verwenden und online über Stewi einzureichen.

4. Änderungen im öffentlichen Dienstrecht

Mit dem Gesetz wurden die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für einen **Vorbereitungsdienst in Teilzeit** geschaffen. Das Angebot richtet sich an Beamtinnen und Beamte mit Anwärterbezügen, die Kinder erziehen, Angehörige pflegen oder die schwerbehindert sind.

Bei einem Antrag auf Sonderurlaub zur **Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes** müssen Beamtinnen und Beamte ein ärztliches Attest grundsätzlich nur noch auf Verlangen oder dann vorlegen, wenn die Krankheit des Kindes voraussichtlich länger als eine Woche dauern wird.

5. Arbeits- und Gesundheitsschutz (ASA)

Wiederholt (s. a. RS 1 / 2018) wollen wir darauf hinweisen, dass pro Schuljahr zwei ASA-Sitzungen stattfinden müssen. Bei Bedarf kann der Ausschuss öfter tagen. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind die VwV (Verwaltungsvorschrift) zum „Arbeitschutz an Schulen und Schulkindergärten“ vom 28.04.2017 und die „Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement“ vom 21.07.2017.

Dem ASA-Ausschuss gehören an: der/die Dienststellenleiter/in, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r ist, zwei vom ÖPR bestimmte Personalratsmitglieder, der/die Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich. BFC und ÖVP haben das Recht beratend teilzunehmen, müssen also eingeladen werden.

Bei einer der Sitzungen muss eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt des B·A·D (= Betriebsärztlicher Dienst) anwesend sein. Diese sind mit einem Vorlauf von ca. 3 Monaten einzuladen. Sollten sie nicht teilnehmen können, ist dies zu dokumentieren.

Themen des ASA-Ausschusses können sein

- Möglichkeiten der Verpflegung an der Schule (z. B. Angebot des Bäckers, Hausmeisters...)
- Aktion "Gesundes Pausenfrühstück"
- Wasserspender
- Ruheraum
- unsere "Teeküche"
- Umgestaltung des Lehrerzimmers
- Lärmverminderung im Schulhaus
- Akustik in den Klassenzimmern
- Gehörschutz für Sportlehrer/innen
- Durchführung eines Gesundheitstages oder von Gesundheitskursen
- Schadstoffbelastung im Kopierraum
- Sonnenschutz in den Klassenzimmern
- Abschluss/Umsetzung der Inklusionsvereinbarung
- Umweltfreundliche Putzmittel
- Schutz von schwangeren Kolleginnen

also alles, was Arbeitsorganisation, Arbeitsplatz, physische und psychische Gesundheit, Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung COPSOQ, Zeitmanagement, Kommunikation, Wertschätzung und Anerkennung, Sanierungsarbeiten usw. betrifft.

6. Befristungsgründe bei Einstellungen von KV-Lehrkräften

Bei der Einstellung einer Lehrkraft als Krankheits-/Elternzeit- oder sonstigen Vertretung bekommt der ÖPR eine Kopie des PERS-Bogens vom BPR zur Kenntnis. Weil die Lehrkraft befristet eingestellt wird, braucht es einen Befristungsgrund. Da uns immer wieder Nachfragen von ÖPRen erreichen, dies zur Klarstellung:

Die im PERS als Vertretungsgrund genannte Person ist oft nicht die Kollegin/der Kollege, deren/dessen Unterricht an der Schule vertreten werden muss, sondern es kann eine beliebige Lehrkraft einer anderen Schule im Regierungsbezirk sein, die für einen Zeitraum ersetzt werden muss.

7. Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Die Wahlen für die Örtlichen und die Bezirksschwerbehindertenvertretungen sind abgeschlossen. Alle ÖVPs wurden im Amt bestätigt. Eine Kontaktliste befindet sich im Anhang. Es ist auch gelungen, in jedem Kreis Stellvertretungen zu wählen. Besonders erfreulich ist das Engagement neuer junger Lehrkräfte. Damit ist die Schwerbehindertenvertretung für die Zukunft personell gut aufgestellt.

Auch die Bezirksvertrauensperson Effi Münchinger und ihre erste Stellvertreterin Sigrid Bilz wurden im Amt bestätigt. Neu im BVP-Team ist Oliver Fechtig als zweiter Stellvertreter.

Sollte es an Ihrer Schule noch keine Inklusionsvereinbarung geben, laden Sie bitte die Örtliche Vertrauensperson (ÖVP) an die Schule ein. Die ÖVPen haben das Recht, an allen Schulen, die sie vertreten, an den Sitzungen des Personalrats, an Personalversammlungen, an den Sitzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzausschusses (siehe Punkt 5 in diesem Rundschreiben) und an den Besprechungen zwischen Personalrat und Schulleitung teilzunehmen. Nutzen Sie die Kompetenz dieses Personenkreises zum Wohle ihrer erkrankten, behinderten und schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen.

8. Einladungspraxis bei Personalversammlungen

Laut Landespersonalvertretungsgesetz (§ 53 LPVG) können an der Personalversammlung mit beratender Stimme u.a. ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung teilnehmen.

Für das Gymnasium heißt das, dass die GEW, der PhV, die ÖVP der Schwerbehinderten und der BPR über Ort und Zeit einer Personalversammlung zu informieren und ggf. einzuladen sind.

Dieses und die letzten Rundschreiben finden Sie wie immer auch unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx#GYM>

Wir wünschen Ihnen als Mitglieder des ÖPR und allen Kolleginnen und Kollegen alles Gute für Ihre täglichen anspruchsvollen Aufgaben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Jauch (Vorsitzende)

Ute Demko (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm

Tobias Boog

Martin Brenner

Anelore Falk

Ursula Kampf

Waltraud Kommerell

Peter Landfried

Andrea Pilz

Andrea Wessel

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten

Effi Münchinger

Sigrid Bilz

Örtliche Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RPS

Zusammengef. Gymnasien (Stadt-u. Landkreise) Schule		Telefon Fax
Böblingen (BB) (Sindelfingen)	Bilz, Sigrid Email: sigrid@bilz.net, sigrid.bilz@rps.bwl.de	07152-906806 Fax: -906807
Esslingen (ES)	Goldschmidt, Klaus-Dieter Email: goldschmidt@ohg-ostfildern.de	0711-343476
Göppingen (GP)	Schwegler, Thekla Email: th.sch@lehrer.whg-gp.de	07164-6911
Stadt- u. Landkreis Heil- bronn (HNL + HNS)	Heiko, Bluhm Email: h.bluhm@hoegy-lauffen.de	07133-204616
Ludwigsburg (LB)	Münchinger, Effi Email: mue-la@t-online.de, effi.muenchinger@rps.bwl.de	07042-4580
Main-Tauber + Hohenlohe	Dr Heddrich, Gesine Email: gheddrich@gmail.com	07934-994888
Ostwürttemberg (Ostalb + Heidenheim)	Arend, Gesine Email: Gesine.Arend@yahoo.de	07172-915947
Schwäbisch Hall (SHA)	Stärr, Silvana Email: si-staerr@t-online.de	07954-8538
Stuttgart (S)	Fechtig, Oliver Email: fe@fanny-leicht.de	0711-6734717
Rems-Murr (WN)	Subroweit, Simone Email: simone.subroweit@t-online.de	0172-6914312
Einzelne Gymnasien:		
Ludwig-Uhland- Gymnasium Kirchheim T.	Lauenstein, Christine Email: la@lug-kirchheim.es.bw.schule.de	0177 2664117
Sonstige:		
Diözese Rottenburg- Stuttgart / Kath. Religions- lehrkräfte aller Schularten	Schulz, Norbert Email: K.Norbert.Schulz@gmx.de	0711-603137 Fax: 0711-26359232
Seminar Stuttgart	Zürcher, Verena Email: zuercher@seminar-stuttgart.de	0711-462802